

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Bott Systems GmbH

(Stand 01/2026)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Kunde“). Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge („Verträge“) über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung, schriftlich oder in Textform, maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
7. Diese AVB sind abrufbar unter: „www.bott.de“.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, Prospekte, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Kostenvoranschläge, technische Dokumentationen (z.B. Entwürfe, Skizzen, Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Hieran behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
Die Annahme kann entweder schriftlich, in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Maßgeblich für die von uns geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind ausschließlich die in unserer Spezifikation enthaltenen Angaben. Die Übernahme von Garantien und eines Beschaffungsrisikos setzen ausdrückliche, schriftliche oder textliche Vereinbarungen der Parteien voraus, in denen die Begriffe der Garantie und des Beschaffungsrisikos ausdrücklich verwendet werden.

§ 3 Preise

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, gelten die Preise für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO (€) ab Werk einschließlich Verladung im Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Zusätzliche Kosten für Verpackung, Transport einschließlich Entladung, Versicherung, Zoll, Gebühren, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde; sie werden gesondert berechnet.
3. Der Mindestbestellwert für Lieferungen innerhalb Deutschlands beträgt 50,00 Euro netto Warenwert. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten beträgt der Mindestbestellwert 100,00 Euro netto Warenwert. Bei allen anderen Lieferungen außerhalb der EU beträgt der Mindestbestellwert 500,00 Euro netto Warenwert.
4. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine Verzögerung des Versandes, trägt er die anfallenden Kosten, die ebenfalls gesondert berechnet werden.

§ 4 Zahlung

1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Auslieferung der

Ware ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich oder textlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.

2. Bei neuen Geschäftsverbindungen oder Vorliegen ungünstiger Auskünfte bezüglich des Kunden behalten wir uns die Lieferung gegen Vorauskasse oder gegen Nachnahme vor.
3. Bei noch offenen Rechnungen des Kunden gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung.
4. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderem Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
5. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er insbesondere seine Zahlung ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restforderung sofort fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, uns noch obliegende Lieferungen und Leistungen zu verzögern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt hat oder für die ausstehenden Lieferungen und Leistungen in ausreichendem Umfang Sicherheit geleistet hat.
6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungswiderrufung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Umfang und Art der Lieferung, Einwegverpackungen, technische Änderungen

1. Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach unseren Angaben in der Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer Bestätigung, schriftlich oder in Textform.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden nicht unzumutbar sind.
3. Einwegverpackungen werden von uns nicht zurückgenommen.
4. Wir haben das Recht, technische Änderungen, einschließlich Konstruktionsänderungen an unseren Produkten vorzunehmen, wenn dadurch die technischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden oder dies handelsüblich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Recht steht uns auch hinsichtlich der technischen Änderung betriebsfertiger Einrichtungen zu. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Irgendwelche Rechte kann der Kunde hieraus nicht herleiten.

§ 6 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. sechs (6) Wochen ab Vertragsschluss.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Im Falle des Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ausnahmsweise ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist unsere Haftung, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. Im Übrigen kann der Kunde im Falle des Lieferverzugs auch neben der Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden

Lieferung pro vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung. Das Recht des Kunden nach Ablauf der angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von § 12 zu verlangen, bleibt unberührt.

5. Die Rechte des Kunden gem. § 11 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versandungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
 - (a) Im Falle von Lagerkosten berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. € 50 netto je Euro-Palettenplatz pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitterteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
 - (b) Soweit sich die Lieferung verzögert, weil der Kunde eine erforderliche Mitwirkungshandlung (insbesondere die Bereitstellung eines Fahrzeugs oder Montageortes) nicht rechtzeitig erbringt, muss uns der Kunde alle hierdurch verursachten Mehrkosten und Schäden erstatten, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht zu vertreten.

§ 8 Höhere Gewalt

1. Von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (nachfolgend „Höhere Gewalt“), insbesondere Fluten, Erdbeben sowie sonstige Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Unruhen, Streik, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind von unserer Leistungspflicht auch befreit, soweit einer unserer Zulieferer durch Höhere Gewalt in seiner Leistung gegenüber uns behindert ist und wir deshalb nicht gegenüber dem Kunden leisten können.
2. Der durch Höhere Gewalt in seiner Leistungserbringung behinderte Vertragspartner ist verpflichtet, (i) den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich schriftlich über den Eintritt und regelmäßig schriftlich über die voraussichtlichen Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren, (ii) alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Beendigung des Leistungshindernisses zu ergreifen und (iii) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Höheren Gewalt für den jeweils andere Vertragspartner abzumildern.
3. Halten die von der Leistungspflicht befregenden Ereignisse für länger als acht (8) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als acht (8) Wochen anhalten werden, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf

Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabe-verlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, zu vermixen, zu verbinden oder umzubilden. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Wird die Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Wir nehmen die Übereignung hiermit an.

(b) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung der Ware mit anderen Gegenständen in der Weise, dass der Kunde trotz der Regelung in (b) Satz 1 und 2 Eigentum an der neuen Sache erlangt, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung überträgt. Wir nehmen die Übereignung hiermit an.

(c) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt in Höhe unserer Forderung aus dem Vertrag über die betreffende Ware zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die in § 9 Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(d) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(e) Der Kunde wird die Ware, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für uns sachgemäß verwahren und auf seine Kosten gegen Sachschäden, Abhandenkommen, etc. angemessen versichern.

§ 10 Produktüberwachungs- und Produktwarnpflicht

1. Um sich sowie den Endkunden vor Gefahren aller Art zu schützen, hat der Kunde die Pflicht, die Produkte von uns laufend in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überwachen (Produktüberwachungspflicht). Wird erkennbar, dass von dem Produkt Gefahren ausgehen, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform hieron in Kenntnis zu setzen. (Produktwarnpflicht).
2. Soweit wir von Dritten wegen der Verletzung der Produktüberwachungs- und/oder Produktwarnpflicht in Anspruch genommen werden, und diese Verletzung der Produktüberwachungs- und/oder Produktwarnpflicht auf eine vom Kunden zu vertretende Verletzung seiner Produktüberwachungs- und Produktwarnpflicht zurückzuführen ist, so hat der Kunde uns den Schaden zu ersetzen, der uns wegen seiner Pflichtverletzung entstanden ist.

§ 11 Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Handhabung durch den Kunden) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB). Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform Abweichendes vereinbart ist.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die dem Kunden überlassene Spezifikation. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen von uns, unserer Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
3. Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, so weit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und uns etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung, in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, hat der Kunde unverzüglich,

- spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen, nach Entdeckung der Mängel in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzugeben. Andernfalls gelten die gelieferten Waren als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde durch uns arglistig verschwiegen. Werktag im Sinne dieses Absatzes sind jeweils Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Sitz des Kunden.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
 5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
 6. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
 - Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
 7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
 8. Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Waren entgegenstehen, werden wir nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Kunden die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten beschaffen oder die Waren ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Waren nicht beeinträchtigt wird.
 9. Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäß Verwendung der Waren durch den Kunden beruht.
 10. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
 11. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
 12. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 445a bestehen nur insoweit, als der Endkunde ein Verbraucher ist.
 13. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- ## § 12 Haftung
1. Wir haften unbeschränkt im Falle der schulhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
 2. Wir haften für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns oder unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 12 Abs. 1 vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
 3. Wir haften ferner bei der schulhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 12 Abs. 1 vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
 4. Wir haften ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsge setz.
 5. Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen AVB nichts anderes geregelt ist.
 6. Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
 7. Der Kunde wird uns unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren, sofern der Kunde uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will. Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

§ 13 Verjährung von Mängelan sprüchen

1. Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln verjähren, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ablauf von 12 Monaten nach Lieferung der Produkte an den Kunden; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt nicht (i) für etwaige in § 12 erfasste Ansprüche, (ii) für Fälle des Rückgriffs gemäß §§ 445a, 445b BGB, da hierfür § 13 Abs. 2 Anwendung findet, sowie (iii) für Produkte, die ein Bauwerk darstellen oder entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben; in den Fällen (i) bis (iii) gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
2. Die Verjährungsfrist für die in § 445b Abs. 1 und 2 BGB geregelten Ansprüche beträgt 12 Monate nach Lieferung der Produkte an den Kunden. Dies gilt nicht, (i) soweit der Endkunde ein Verbraucher ist (ii) soweit wir den Mangel zu vertreten haben oder (iii) für etwaige in § 12 erfasste Ansprüche, sodass in den Fällen (i) bis (iii) die gesetzlichen Verjährungsregelungen gelten.

§ 14 Auftragsbezogene Vorgaben und Beistellung

1. Werden vom Kunden vertragsgemäß die Verwendung von bestimmten Fertigungseinrichtungen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Konstruktionen, Zeichnungen oder Muster zur Ausführung vorgeschrieben oder beigestellt oder von uns im Auftrag des Kunden angefertigt, bestellt oder beigestellt, übernimmt der Kunde die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Verwendungsfähigkeit der Beistellung. Zudem hat der Kunde dafür einzustehen, dass durch die Verwendung dieser Einrichtungen und Vorrichtungen und/oder sonstige Vorgaben keine Schutzrechte Dritter oder andere Rechte Dritter verletzt werden.
2. Auftragsbezogene Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 bleiben mangels besonderer Vereinbarung unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde uns die Kosten anteilt, jedoch nicht voll erstattet hat.
3. Ist der Kunde Eigentümer der auftragsbezogenen Einrichtung, so ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Beistellung bei uns abzuholen. Verstreicht die Frist fruchtlos, so sind wir berechtigt, die Beistellung zu entsorgen und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

§ 15 Aufstellung und Montage

1. Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen:
Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschl. der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichten, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschl. der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschl. den Umständen angemessene sanitäre Anlagen. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Eigentums und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Betriebes ergreifen würde,
 - e) Schutzbekleidung und Schutzausrüstungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat uns der Kunde die nötigen Angaben über die Lage insbesondere verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei entstehenden Schäden haftet der Kunde uns gegenüber im Innenverhältnis. Der Kunde hat den Beweis dafür zu erbringen, dass ein Verschulden auf seiner Seite nicht vorliegt.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage muss der Kunde die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an die Aufstellungs- oder Montagestelle verbringen und er muss alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit vorbereiten, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- und Montageplatz muss der Kunde für sämtliche Montage- und Aufstellungstätigkeiten angemessen und zumutbar vorbereiten.
4. Treten Verzögerungen bei Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände ein, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen, ohne dass es weiterer Voraussetzungen bedarf.
5. Der Kunde hat uns die Dauer der Arbeitszeiten des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.
6. Nach Fertigstellung ist der Kunde zur Abnahme der Leistung innerhalb von zwei (2) Wochen verpflichtet. Führt der Kunde nach Fertigstellung keine Abnahme durch, so gilt die Abnahme als innerhalb von zwei (2) Wochen nach Fertigstellung erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung - ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 16 Geschäftsgeheimnisse

1. "Vertrauliche Informationen" sind alle geheimhaltungsbedürftigen technischen, kommerziellen, operativen und sonstigen Informationen bezüglich

- unserer Geschäftstätigkeit, gleich ob in verkörperter, unverkörperter, elektronischer oder sonstiger Form und auch dann, wenn sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Vertrauliche Informationen sind somit alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von uns und damit insbesondere (i) Erfahrungen, Know-how, Erfindungen und Ideen, unabhängig davon, ob diese patentierbar sind oder nicht, (ii) Forschungsergebnisse, Herstellungsprozesse, Montageverfahren, Marketing- und Handelsstrategien, (iii) Informationen zu Produkten, Produktzusammensetzungen, Leistungen, Preisen, Preiskalkulationen und geschäftlichen Tätigkeiten, (iv) Konstruktionszeichnungen, Produktzeichnungen, Konstruktionspläne, Präsentationen, Besprechungsprotokolle, Analysen, IT-Programme, Diagramme, Konzepte, Modelle, Schablonen, Muster, Formeln, Designs, Pflichtenhefte sowie (v) alle sonstigen Informationen, die ein objektiver Empfänger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als vertraulich erkennen muss.
2. Vertrauliche Informationen sind ferner auch sonstige Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind. Der Begriff der Vertraulichen Information umfasst auch alle Dokumente, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Gegenstände, die Vertrauliche Information verkörpern.
 3. Nicht vertraulich ist eine Information, sofern der Kunde nachweist, dass (i) die Information bereits bei Übermittlung allgemein bekannt war oder nach Übermittlung ohne Pflichtverletzung des Kunden allgemein bekannt geworden ist, (ii) dem Kunden die Information bereits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt war, bevor der Kunde sie von uns erhalten hat, (iii) der Kunde die Information ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig von einem Dritten empfangen hat oder (iv) der Kunde die Information ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen selbstständig erarbeitet hat.
 4. Soweit der Kunde eine Vertrauliche Information aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Pflichtung offenlegen muss, ist er hierzu berechtigt. Er wird er uns unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.
 5. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen geheim zu halten (Geheimhaltungspflicht) und die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die Durchführung der Verträge mit uns zu nutzen (Nutzungsbeschränkung). Der Vertragspartner darf die Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Dritten nicht weitergeben oder sonst zugänglich machen.
 6. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Kunde in unserem Eigentum stehende Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen nicht nutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen, zugänglich machen oder bekannt geben. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen keinen Geheimhaltungsvermerk enthalten.
 7. Der Kunde wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die notwendigen Vorkehrungen treffen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht in die Vertraulichen Informationen nehmen können und die Vertraulichen Informationen nur für die Durchführung der Verträge mit uns verwendet werden. Der Kunde gewährleistet insbesondere, dass seine Mitarbeiter, Berater, Gesellschafter und sonstige Dritte, die von diesen Vertraulichen Informationen erfahren, verpflichtet werden, unsere Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die Durchführung der Verträge mit uns verwenden.
 8. Diese Verpflichtungen gelten während und auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden.
 9. Der Kunde ist nicht zur Zurückentwicklung (Reverse Engineering) der von uns zur Verfügung gestellten Sachen berechtigt. Der Kunde wird die von uns zur Verfügung gestellten Sachen insbesondere nicht analysieren und zurückbauen, um Informationen über die Beschaffenheit, die Zusammensetzung oder die Komponenten der Sachen oder über das Zusammenwirken ihrer Komponenten zu ermitteln.
 10. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringbar zu vernichten. Dies gilt ausnahmsweise nicht, soweit und solange der Kunde diese Informationen oder Gegenstände zur Erfüllung der Verträge mit uns benötigt oder gemäß gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren muss. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht im Übrigen nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart, ist unser Geschäftssitz in Crailsheim Erfüllungsort. Schulden wir auch die Montage oder sonstige Leistungen, die nur vor Ort erbracht werden können, ist Erfüllungsort für diese Leistungen der Ort, an dem die Montage oder die sonstige Leistung zu erfolgen hat.
2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Crailsheim. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

§ 18 Vertragsanpassung

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht

uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertrag wird dann nach den gesetzlichen Regelungen rückabgewickelt, ohne dass Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen. Nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen, dass wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen. Das Recht zum Rücktritt bleibt auch bei einer zunächst mit dem Kunden vereinbarten Verlängerung der Lieferzeit bestehen.

§ 19 Elektro-Altgeräte

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren nach Beendigung der Nutzung zu entsorgen und bei der Entsorgung die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Kunde trägt die Kosten der Entsorgung.
2. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 Elektrogesetz frei, insbesondere von der Rücknahmepflicht des Herstellers und aller damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter.
3. Soweit der Besteller gelieferte Waren an Dritte weitergibt, ist er verpflichtet, diese Dritten vertraglich zu verpflichten, die Waren nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten oder Kosten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Kunde hat Dritte vertraglich zu verpflichten, für den Fall der erneuten Weitergabe dem jeweiligen Abnehmer ebenfalls eine entsprechende Pflicht zur Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
4. Sofern der Kunde Vorgaben gemäß § 19 Abs. 3 verletzt, ist er verpflichtet, die Waren entsprechend § 19 Abs. 1 zurückzunehmen, nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, soweit er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
5. Eine abweichende Vereinbarung zur Rücknahme und Entsorgung der elektrischen Altgeräte durch uns muss schriftlich vom Kunden erklärt werden. Der Umfang der Rücknahme wird auf Waren beschränkt, die alle folgenden Merkmale aufweisen: Markenname "Bott Systems" auf dem Altgerät, CE-Kennzeichnung, Seriennummernaufkleber mit Seriennummer (muss auf dem elektrischen Altgerät noch vorhanden sein), Symbol einer durchkreuzten Mülltonne mit einem darunterliegenden schwarzen Balken. Der Umfang der Rücknahme umfasst nur die elektrischen Altgeräte ohne Gehäuse, ohne Tischaufbauten o.Ä..

§ 20 Compliance

1. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlich geltenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Entsorgung von Verpackungsmaterialien die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Verpackungsgesetz (VerpackG), einzuhalten. Eine Rücknahme von Verpackungen durch uns erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) einzuhalten, soweit er selbst oder seine Zulieferer in dessen Anwendungsbereich fallen. Dies umfasst insbesondere die Vermeidung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie die Einhaltung von Arbeits- und Umweltstandards. Wir sind berechtigt, entsprechende Nachweise oder Erklärungen zur Einhaltung dieser Pflichten anfordern.
4. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung, Weiterverarbeitung oder dem Vertrieb unserer Waren geltende Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften, die Vermeidung von Umweltbelastungen sowie die Achtung international anerkannter Menschenrechte entlang der Lieferkette. Wir behalten uns vor, entsprechende Nachweise oder Selbstauskünfte anzufordern.
5. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung von Produkten mit digitaler Funktionalität angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur IT-Sicherheit zu treffen. Dies umfasst insbesondere den Schutz vor unbefugtem Zugriff, Manipulation, Datenverlust oder sonstigen Cyberangriffen. Sicherheitsrelevante Vorfälle, die im Zusammenhang mit unseren Waren stehen, muss uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitteilen. Wir sind berechtigt, angemessene Sicherheitsanforderungen zu definieren und deren Einhaltung zu verlangen.

§ 21 Anwendbares Recht, Vertragssprache, deutsche Fassung

1. Diese AVB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Belegenehorts der Sache, falls danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Die Vertragssprache ist Deutsch.
3. Verbindlich ist nur die deutschsprachige Fassung dieser AVB; die englische Fassung dient ausschließlich Informationszwecken.

§ 22 Schweben von Verhandlungen, Salvatorische Klausel

1. Ein Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen Sachmängel oder sonstiger Schadensersatzansprüche liegt nur vor, wenn die Vertragspartner schriftlich oder in Textform erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln. Stellt das Berufen auf dieses Erfordernis der Schrift- oder Textform ein rechtmäßiges Verhalten dar, so kann sich kein Vertragspartner auf die Einhaltung dieses Erfordernisses der Schrift- oder Textform berufen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, so wird

hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
Sollten sonstige Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Datenschutzgrundverordnung zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Bott Systems GmbH
Roßfelder Straße 56, 74564 Crailsheim
Telefon +49 7951 307-0, Telefax +49 7951 307-66
www.bott.de